

Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Zeitz

- Straßenreinigungssatzung -

§ 1

Gegenstand der städtischen Straßenreinigung

Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Straßenreinigung und der winterlichen Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte zur Herstellung und Erhaltung der Sauberkeit und zur Minderung von Gefahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemarkungen Zeitz, Zangenberg, Luckenau, Würchwitz, Geußnitz, Kayna, Nonnewitz, Pirkau und Theißen. Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen; außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Ohne Belang ist die Art der Bebauung (z. B. Wohnhäuser, Industriebauten, Gartengrundstücke).

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße im Sinne von § 50 (1) Nr. 3 Straßengesetz (StrG LSA) erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit per Fuß oder Fahrzeug zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(4) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die folgenden Bestandteile: Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, die Fußgängerstraßen und -zonen, Parkplätze, -buchten und -streifen, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen mit Straßenrinne und Einläufen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen

(5) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist.

(6) Gehwege (selbständige oder unselbständige) im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßenteile, die erkennbar von den Fahrbahnen abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind. Als erkennbare Absetzung reicht dabei ein unterschiedlicher Bodenbelag oder unterschiedliche Pflasterung aus.

In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ist ein Gehstreifen von 1,5 m Breite als Gehweg zu behandeln.

§ 3 Reinigungspflichtige

(1) Reinigungspflichtig ist die Stadt Zeitz.

(2) Nach den Regelungen dieser Satzung sind weitere Reinigungspflichtige die Eigentümer, Besitzer sowie die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte (Erbbaurecht, Nießbrauch, Nutzung nach dem Wohnungseigentumsgesetz) von Grundstücken, die an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder durch diese erschlossen werden.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer geht der Reinigungspflicht der Besitzer vor.

(4) Die Reinigungspflicht der Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer (im Folgenden gemeinsam als Anlieger bezeichnet) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Unbeschadet bleibt die Reinigungspflicht von ungewöhnlichen Verunreinigungen durch den Verursacher (Störer).

§ 4 Straßenreinigung durch die Stadt Zeitz

Die Stadt Zeitz betreibt die Reinigung der Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Reinigung nicht nach § 7 den Anliegern übertragen wird.

§ 5

Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung, Reinigungsklassen

(1) Das Anschlussgebiet nach § 4 umfasst die in Anlage 1 in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze. Art und Häufigkeit der Reinigung richten sich nach den zu den Reinigungsklassen im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zu dieser Satzung) getroffenen Festlegungen. Die Verzeichnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung. Die Einteilung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt nach deren Verkehrsbedeutung und der erforderlichen Reinigungshäufigkeit.

(2) Die Anlieger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Zwangsanschlussgebiet verbleiben oder ins Zwangsanschlussgebiet aufgenommen werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderliegergrundstücke) oder über diese erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, in das Straßenverzeichnis aufgenommen wird. Es erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Verzeichnis gestrichen wird.

(3) Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwanges entsteht zugleich die Gebührenschild nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Zeitz.

(4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Verzeichnis aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die im Verzeichnis aufgeführt sind, erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

(5) Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße oder Gehweg, wenn es unmittelbar anliegt oder nur durch unbebaute Zwischenflächen, die im Eigentum der Stadt Zeitz oder des Trägers der Straßenbaulast sind oder insbesondere durch Böschungen, Straßengraben, Rasen- und Anlagestreifen getrennt ist, und wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(6) Das Grundstück gilt im Sinne von Absatz 4 auch als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat (Hinterliegergrundstück).

§ 7

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

(1) Die Reinigung des Gehweges einschließlich einer vorhandenen Straßenrinne sowie aller anderen nicht zur Fahrbahn gehörigen Bestandteile öffentlicher Straßen obliegt den Anliegern der angrenzenden Grundstücke. Den Anliegern der nicht in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird zusätzlich die Reinigung der Fahrbahn jeweils bis zur Fahrbahnmitte übertragen. Art und Häufigkeit der Reinigung richten sich nach den zu den Reinigungsklassen im Straßenverzeichnis (Anlage 2 zu dieser Satzung) getroffenen Festlegungen.

(2) Die Reinigungsmaßnahmen bestehen im Kehren, im Entfernen von Unkraut und dem Freihalten oberirdischer Vorrichtungen auf den Straßen, Wegen und Plätzen, die der Entwässerung oder der Gefahrenabwehr dienen. Kehricht und sonstigerkehrbarer Unrat (Schmutz, Staub, Laub, Unkraut, Schlamm etc.) sind nach Beendigung der Reinigungsmaßnahmen unverzüglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz (Gullyeinläufe) zugeführt werden. Die Einlaufroste sind freizuhalten, damit das Wasser ungehindert einlaufen kann.

(3) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung vor dem Kehren mit Wasser zu besprengen, soweit dem nicht behördlich angeordnete Maßnahmen des Wassersparens entgegenstehen.

(4) Außergewöhnliche Verschmutzungen, z. B. bei starken Niederschlägen, Stürmen, Tauwetter, sind unverzüglich durch die jeweils Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Reinigung durch Verursacher und Verantwortliche

Werden Straßen, Wege und Plätze zum Beispiel bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen, Schutt oder anderen Materialien, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, durch Hundekot oder in anderer ungewöhnlicher Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

§ 9

Winterdienst durch die Anlieger

(1) Der Winterdienst auf den Gehwegen des Anschlussgebietes ist durch die Anlieger der angrenzenden Grundstücke in der Zeit werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an den Samstagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchzuführen. In dieser Zeit gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt sowie nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

(2) Die Gehwege sind auf ihrer gesamten Länge und in ihrer gesamten Breite, aber mindestens in einer Breite von 1,50 Meter, von Schnee und Eisglätte freizuhalten. An Haltestellen mit und ohne Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee und Eisglätte freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zur Fahrbahn und zum ungehinderten Ein- und Aussteigen in einer Breite von mindestens 1,50 Meter gewährleistet wird. Befindet sich ein Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse auf dem Gehweg, so ist zu diesem ein gefahrloser Zugang zu schaffen und der Boden des Wartehäuschens ist von Schnee und Eisglätte freizuhalten.

Die von Schnee und Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Der Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand oder auf Rand- und Grünstreifen anzuhäufen und so abzulagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Dabei und besonders nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen, Straßeneinläufe in die Kanalisation sowie die Hydrantenabdeckungen und Schieberkappen (für Gas und Wasser) von Unrat, Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen nicht von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen geschafft werden.

(4) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Anlieger verpflichtet, die von ihnen geräumten Flächen mit abstumpfenden Mitteln rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Berücksichtigung der dieser selbst obliegenden erforderlichen Sorgfalt, möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(5) Zum Streuen sind abstumpfende Mittel, wie Sand oder Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden oder umweltschädigenden Mitteln ist grundsätzlich verboten.

In klimatischen Ausnahmefällen, wie beispielsweise extremer Eisglätte durch Eisregen, durch Eisglätte an Gefahrenstellen, z. B. an Treppenanlagen, Gefällstrecken etc., können handelsübliche Auftaumittel verwendet werden.

(6) Schnee, der mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln vermischt ist, darf nicht in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder auf Grünflächen abgelagert werden.

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seine Pflicht, die Straße gemäß den §§ 7 und 8 dieser Satzung zu reinigen, nicht oder nicht vollständig erfüllt;
2. seine Pflicht, die Straße gemäß den Vorschriften des § 9 zu räumen und zu streuen, nicht oder nicht vollständig erfüllt;
3. seiner Pflicht, Kanaleinläufe und Hydrantenabdeckungen von Unrat, Schnee und Eisglätte gemäß § 9 Abs. 3 freizuhalten, nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz vom 25.02.1993, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Luckenau vom 12.12.1995 und die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Kayna vom 21.10.1999 außer Kraft.

Anlage 1

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz

Straßenverzeichnis im Anschlussgebiet

Bezeichnung der Straße	Rein.- klasse		
Gemarkungen Zeitz, Zangenberg und Theißen			
A			
Albrechtstraße	B		
Altenburger Straße	B		
Alte Werkstraße	B		
Altmarkt (Straße)	A 2		
Am Elsterhang	C 1		
Am Güterbahnhof	C 1		
Am Herrmannsschacht	C 1		
Am Kalktor	B		
Am Wiesengrund (von Am Eulengrund bis Friedensstr.)	C 1		
Anna-Magdalena-Bach-Straße	C 1		
Auebrücke	B		
Auestraße (von Weißenfelder Str. bis Hauptstr.)	C 1		
Auf den Gebinden	C 1		
August-Bebel-Straße (von Geußnitzer Str. bis Gleinaer Str.)	C 1		
August-Bebel-Straße (von Gleinaer Str. bis Schützenstr.)	B		
August-Bebel-Brücke	B		
B			
Baderstraße	B		
Badstubenvorstadt	B		
Baenschstraße	B		
Bärgasse	C 1		
Beethovenstraße	B		
Belgrader Straße	C 1		
Besenstraße	C 1		
Bornpromenade	C 1		
Braustraße (von Ende Rahnestr. Bis Fischstr.)	B		
Brüderstraße	B		
Brühl	B		
Budapester Straße	C 1		
Bukarester Straße	C 1		
C			
Carl-Benz-Straße	C 1		
Clara-Zetkin-Straße (von Rasberg. Str. bis R.-Puschend.-Str.)	C 1		
D			
Dietrich-Bonhoeffer-Straße (nur Hauptfahrbahn von Gleinaer Str. bis Hainichener Dorfstr.)	C 1		
Domherrenstraße	B		
Donaliesstraße	B		
Doktor-Lange –Straße (von Virchowstr. Bis Nr. 18)	C 1		
Dr.-Flörsheim-Allee	C 1		
E			
Einsteinstraße	C 1		
Elsterstraße	C 1		
F			
Fischstraße	A 2		
Forstplatz (Teil der B 2)	B		
Forstplatz (nicht zur B 2 gehörender Teil)	C 1		
Forststraße	C 1		
Freiligrathstraße	B		
Friedensstraße	B		
Friedrich-Degelow-Straße	C 1		
Friedrich-Engels-Brücke	B		
G			
Georg-Agricola-Straße	C 1		
Geraer Straße	B		
Gertrudstraße	C 1		
Geschwister-Scholl-Straße	B		
Geußnitzer Straße	B		
Gewandhausstraße	A 1		
Gleinaer Straße	B		
Goethestraße (von Max-Planck-Str. bis Lessingstr.)	C 1		
Gustav-Mahler-Straße (nur Hauptfahrbahn von Gleinaer Str. bis Dietrich-Bonhoeffer-Str.)	C 1		
Gutenbergstraße	C 1		
H			
Hainichener Dorfstraße (von Geußnitzer Str. bis Ortseingang Hainichen)	C 1		
Heinrich-Heine-Straße	C 1		
Heinrich-Jacobi-Straße	C 1		
Heinrich-Schütz-Straße	C 1		
Herta-Lindner-Straße	C 1		
Herzog-Moritz-Platz	C 1		
Hospitalstraße	C 1		
Humboldtstraße	C 1		
I			
Immanuel-Kant-Straße	C 1		
Im Sacke	C 1		
J			
Judenstraße	A 1		
K			
Kalkstraße	B		
Kaltfeld (von Geraer Str. bis Bauplatz)	C 1		
Käthe-Niederkirchner-Straße (nur Hauptfahrbahn von Virchowstr. Bis Geußnitzer Str.)	C 1		
Käthe-Tucholla-Straße	C 1		
Kleefeldplatz	B		

Straßenreinigungssatzung

Kramerstraße	A 1	Roßmarkt	A 1
L		Roßstraße	C 1
Lasallestraße	C 1	Rudolf-Breitscheid-Straße	C 1
Leipziger Straße	B	Rudolf-Puschendorf-Straße (von C.-Zetkin-Str. bis B2)	C 1
Leipziger Straße OT Zangenberg	B	S	
Lessingstraße	C 1	Salzstraße	A 2
Liebknechtstraße	C 1	Schädestraße	B
Lilo-Hermann-Straße	C 1	Schießgrabenstraße	C 1
Lindenallee	B	Schillerstraße (von T.-Mann-Straße bis Lessingstr.)	C 1
Lindenplatz	C 1	Schloßstraße	B
Luthergasse	A 2	Schulstraße	C 1
M		Schützenplatz (von Schützenstr. bis Posaeer Str., im Neubauviertel nur Hauptfahrbahn)	C 1
Maria-Buch-Straße	C 1	Schützenstraße	B
Martin-Planer-Straße (von H.-Jacobi-Str. bis Gleinaer Str.)	C 1	Sebald-Waldstein-Straße	C 1
Max-Planck-Straße	C 1	Semmelweisstraße	C 1
Messerschmiedestraße	C 1	Senefelder Straße	C 1
Michaeliskirchhof	A 2	Steinsgraben	C 1
Mittelstraße	C 1	Steintorvorstadt	C 1
Moskauer Straße	C 1	Stephanstraße	B
Mozartstraße	C 1	T	
N		Theodor-Arnold-Promenade	C 1
Naumburger Straße	B	Thomas-Müntzer-Platz	C 1
Neumarkt (Fußgängerzone oberhalb des Platzes)	A 1	Tiergartenstraße	C 1
Neumarkt (Straße) bis einschließlich Grundstücksgrenzen Neumarkt 27 und 36 (Abzweig Straße Wasserberg)	A 2	Tröglitzer Straße	B
Neumarktstraße	B	V	
Neumarktstraße (Hinterhofzufahrt zur Kramerstraße)	C 1	Vater-Jahn-Straße	C 1
Nicolaistraße	B	Virchowstraße	C 1
Nicolaiplatz	B	von-Harnack-Straße	C 1
O		W	
Olga-Benario-Straße	C 1	Warschauer Straße	C 1
P		Wasservorstadt	B
Paul-Rohland-Straße	C 1	Weberstraße	B
Pekinger Straße	C 1	Weißenfelser Straße	B
Pestalozzistraße	C 1	Weißenfelser Straße OT Theißen	B
Platanenweg (von der Geußnitzer Str. und von der Käthe-Niederkirchner-Str. bis zum Pappelweg einschl. an den Gartenanlagen und am Spielplatz)	C 1	Wendische Straße	A 1
Prager Straße	C 1	Wendischer Berg	B
R		Z	
Rahnestraße	B	Zeitzer Straße OT Theißen	B
Rasberger Straße	C 1	Zeppelinstraße	C 1
Richard-Leißling-Straße	C 1	Zum Sommerbad	C 1
Richard-Wagner-Straße	C 1		
Robert-Koch-Straße	C 1		
Robert-Schumann-Straße (Hauptfahrbahn von Beethovenstr. Bis D.-Bonhoeffer-Str.)	C 1		
Röntgenstraße	C 1		
Rosa-Luxemburg-Straße	C 1		

Anlage 2

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz

Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	Art und Maß der Straßennutzung	Reinigungshäufigkeit und Reinigungspflichtige (ohne Winterdienst)	
		Fahrbahnen Häufigkeit / Pflichtiger	Gehwege incl. Straßenrinne sowie alle anderen nicht zur Fahrbahn gehörigen Bestandteile öffentlicher Straßen Häufigkeit / Pflichtiger
A 1	Fußgängerzone	3 x wö. Stadt	1 x wö. Anlieger
A 2	Durchgangs-, Geschäfts- und Ortsverkehr	3 x wö. Stadt	1 x wö. Anlieger
B	Durchgangs- und Ortsverkehr	1 x wö. Stadt	1 x wö. Anlieger
C 1	Orts- und Anliegerverkehr	14 tägl. Stadt	1 x wö. Anlieger
alle nicht in der Anlage 1 genannten Straßen (C 2)	Anliegerverkehr und maschinell nicht kehrbare Straßen	14 tägl. Anlieger	1 x wö. Anlieger